



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail an: nina.mekacher@bak.admin.ch

Bern, 13. März 2018

Genehmigung des Rahmenübereinkommens über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

- Das Kulturerbe ist eine wichtige Ressource und trägt zur Entwicklung einer nachhaltigen und inklusiven Gesellschaft bei. Kulturelle Nachhaltigkeit wurde mit der Agenda 2030 in die globalen Nachhaltigkeitsziele aufgenommen. Die Strategie Nachhaltige Entwicklung 2016–2019 des Bundesrats nennt Ziele bei der kulturellen Nachhaltigkeit. Auch in der Kulturbotschaft betont der Bundesrat, dass die nachhaltige Entwicklung stärker auf Aspekte des Kulturerbes ausgerichtet werden soll. Bewahrung und Gestaltung des Kulturerbes sollen in partizipativer und demokratischer Beteiligung erreicht werden.
- **Mit der zur Diskussion stehenden Vorlage wird nun beantragt, dass die Schweiz das Rahmenübereinkommen des Europarats über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft (Konvention von Faro) ratifiziert. Die SP begrüsst und unterstützt diesen Antrag mit Nachdruck.** Mit der Konvention, die am 1. Juni 2011 in Kraft getreten ist, wird neben bestehenden Übereinkommen des Europarats ein Instrument geschaffen, welches das Kulturerbe in Wert setzt und seine Bedeutung für die Lebensqualität des Einzelnen, für die Integration der Gesellschaft und die Nachhaltigkeit stützt.
- Die Schweiz hat bisher alle relevanten europäischen Konventionen ratifiziert und engagiert sich im Comité Directeur de la Culture, du Patrimoine et du Paysage des Europarats. **Mit dem Beitritt zur Konvention von Faro bekennt sich die Schweiz zur Förderung von Stabilität und zu einem friedlichen Zusammenleben der Völker.**

2. Weitere Bemerkungen zur konkreten Vorlage

- Als Rahmenübereinkommen überdacht die Konvention von Faro bestehende Instrumente des Europarats im Bereich Kulturerbe und geht von einem breiten Begriff des Kulturerbes aus. Dieser umfasst alle Aspekte der Umwelt, die aus den Wechselwirkungen zwischen Men-

schen und Orten hervorgehen. Darunter fallen das materielle, das immaterielle und das digitale Kulturerbe. Die Konvention geht von einem individuellen Recht der Menschen auf kulturelles Erbe als Teilbereich des Rechts auf Teilhabe am kulturellen Leben aus. Sie verpflichtet die Vertragsstaaten in allgemeiner Weise, den Beitrag des Kulturerbes anzuerkennen und die gemeinsame Verantwortung zu fördern.

- **Das Übereinkommen geht von folgenden Prinzipien aus:** Den Menschen stehen Rechte am Kulturerbe zu. Diese sind im Grundrecht auf Teilhabe am kulturellen Leben gemäss Erklärung der Menschenrechte mitenthalten. Es besteht weiter eine gemeinsame sowie eine individuelle Verantwortung gegenüber dem Kulturerbe. Die Erhaltung und eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Nutzung des Kulturerbes sind darauf gerichtet, die Gesellschaft weiterzuentwickeln, die demokratische Gesellschaftsform und die Lebensqualität zu fördern.
- Geprägt durch die Balkankonflikte wendet sich die Konvention gegen jegliche Instrumentalisierung des Kulturerbes zu ideologischen, ethnischen, religiösen oder anderen Zwecken. **Der Zerstörung von Kulturerbe als Kampfmittel in bewaffneten Konflikten und der Beschneidung kultureller Rechte soll Einhalt geboten werden und die Schweiz kann und soll dazu einen aktiven Beitrag leisten.**
- **Die Ratifikation erlaubt es auch, die nationale Kulturerbepolitik verstärkt auf soziale Handlungsfelder zu beziehen, was wir sehr begrüßen.** Gleichzeitig kann die Schweiz an der durch die Konvention geschaffenen europäischen Plattform mitwirken und ihre Erfahrung im Bereich kulturelle Teilhabe und gesellschaftlicher Zusammenhalt einbringen.

Umsetzung des Übereinkommens in allen Sektoralpolitiken

- **Die Konvention schafft kein unmittelbar durchsetzbares individuelles Recht auf das Kulturerbe. Die Vertragsstaaten müssen dieses Recht in ihrer Gesetzgebung umsetzen und wir erwarten, dass die Schweiz diesem Auftrag aktiv nachkommt. Das Kulturerbe soll in allen Sektoralpolitiken ausreichend berücksichtigt werden. Die Qualität der Inhalte sowie die sprachliche und kulturelle Vielfalt müssen dabei gewährleistet sein.** Hat ein Vorhaben negative Auswirkungen für das Kulturerbe, muss dieses vermieden oder vermindert werden.
- Mit dem Grundrecht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) und auf Kunstfreiheit (Art. 21 BV), in Verbindung mit der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Art. 8 und 10), dass der Staat nicht in die kulturelle Aktivität der Einzelnen eingreift, verfügt die Schweiz bereits über umfassende Grundlagen. Für Zugang zur Kultur und Förderung massgeblich sind zudem das Natur- und Heimatschutzgesetz, das Nationalbibliotheksgesetz, das Museums- und Sammlungsgesetz, das Kulturförderungsgesetz, das Filmgesetz, das Behindertengleichstellungsgesetz und das Kinder- und Jugendförderungsgesetz. **Über diese bestehenden Gesetze und Rahmenbedingungen sollen die Grundsätze des zur Ratifikation vorgeschlagenen Übereinkommens aktiv und umfassend umgesetzt werden.**
- Ein wichtiges Ziel der Konvention besteht auch darin, möglichst vielen Menschen die Teilhabe am Kulturerbe zu ermöglichen. Diese Vorgabe gilt explizit und besonders auch für Kinder und Jugendliche und für benachteiligte Gruppen. Hindernisse, was den Zugang angeht, müssen beseitigt werden. Insbesondere sollen die Möglichkeiten der Digitalisierung für die Verbesserung des Zugangs zum Kulturerbe genutzt werden. Die Bürgerinnen und Bürger sollen ermutigt werden, sich an mit dem Kulturerbe verbundenen Prozessen zu beteiligen. Die kulturelle Vielfalt soll gefördert werden. Dazu gehört, dass Vereine und Verbände und deren Engagement in ihrem Wirken anerkannt werden. Kulturerbe soll explizit auch Teil von Erziehung und Bildung auf allen Stufen und in allen Ausbildungsgängen sein und wir erwarten, dass auch in diesem Bereich Anstrengungen unternommen werden.
- Weiter soll darauf geachtet werden, dass das Kulturerbe auch als Faktor einer nachhaltigen wirtschaftlichen Nutzung verstanden wird. Zur Umsetzung dieser Zielsetzung gehört insbesondere die verstärkte Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit.

3. Rolle der Zollfreilager

- Auch wenn die folgende Fragestellung nicht in die Zuständigkeit von BAK bzw. EDI fällt, benutzen wir die Gelegenheit, um auf die Problematik der Zollfreilager bei der Lagerung und

Abwicklung des Handels mit (Raub)Kunst aller Art hinzuweisen. Die Eidgenössische Finanzkontrolle hat in einem Evaluationsbericht von 2014 insistiert, dass Zollfreilager keine rechtsfreie Zone darstellen dürfen. In der Botschaft zur Revision des Zollgesetzes von 2015 wird die Frage der Zollfreilager aber leider nicht angegangen. In Erfüllung der Empfehlung 1 des EFK-Berichts hat der Bundesrat dann aber zumindest eine Strategie zu den Zollfreilagern verabschiedet. Es müsste geprüft werden, ob damit Rolle und Zweckbestimmung der Zollfreilager hinreichend klar definiert und umgesetzt werden können. Zollfreilager dürfen jedenfalls nicht als Lager gelten, in denen Waren – insbesondere Raubwaren – dauerhaft dem Zugriff der Behörden entzogen sind. Zollfreilager dürfen nicht als rechtsfreie Räume missbraucht werden können und sie dürfen insbesondere nicht dazu dienen, Raubkunst zu lagern oder damit zu handeln.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz